



GEMEINDE GURMELS

Benützungsortnung

**Mehrzweck- und Sporthallen
der Gemeinde Gurmels**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen und Vorschriften	3
2. Zuständigkeit	4
3. Sorgfaltspflicht	4
4. Dauermieten	5
5. Vermietung bei Anlässen	5
6. Benützungsgebühren	7
7. Schlussbestimmungen	8

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen und Vorschriften

Die Benützung folgender Anlagen wird in dieser Benützungsordnung geregelt:

- Mehrzweckhalle in Cordast
- Mehrzweckhalle Tribüne in Gurmels
- Sporthalle in Gurmels
- Sporthalle in Liebistorf

In den Mehrzweckhallen in Cordast und Gurmels werden folgende Räume vermietet:

Mehrzweckhalle, Cordast

- Sporthalle
- Office/Küche
- Garderoben mit Duschen

In der Mehrzweckhalle Cordast sind Tische und Stühle für 360 Personen vorhanden.

Mehrzweckhalle Tribüne, Gurmels

- Halle A, Standort der mobilen Bühne
- Halle B
- Halle C, Standort der Kunstturngeräte
- Mehrzweckraum (Buvettevergrößerung, Theorieraum, Tanz)
- Office/Küche mit Eingangsbereich (Sitzplätze)
- Garderoben mit Duschen

In der Mehrzweckhalle Tribüne in Gurmels sind Tische und Stühle für 240 Personen vorhanden.

Die Mehrzweck- und Sporthallen können grundsätzlich von jedem Verein und Gewerbe gemietet werden. Eine Ausnahme gilt für private Anlässe wie z.B. Familienfeste, Geburtstagsfeste, Hochzeitsfeste, usw. Für solche Anlässe werden keine Mehrzweck- und Sporthallen zur Verfügung gestellt.

Die Schulen haben von Montag bis Freitag, 08.00 bis 16.30 Uhr Vorrang und dürfen nicht eingeschränkt werden. Ausnahmefälle werden in Absprache mit der Direktion der Orientierungsschule resp. mit der Schulleitung der Primarschule Schulkreis Gurmels getroffen.

Die Mehrzweck- und Sporthallen dürfen nur mit sauberen und hallentauglichen Turnschuhen (keine schwarzen Sohlen die Spuren hinterlassen), Socken, Strümpfen oder barfuss und nicht vor Ankunft des verantwortlichen Leiters betreten werden.

Die Turnlehrerzimmer dürfen nur vom Lehrpersonal benützt werden.

Die Benützer der Mehrzweck- und Sporthallen müssen für die Sauberkeit in allen Räumen, Turnhallen, Garderoben, Duschen, Materialräumen, usw. und für die tadellose Instandhaltung des Inventars besorgt sein. Verlangt die Gemeinde aufgrund der Art des Anlasses das Abdecken des Bodens, muss dies der Benützer in Absprache mit dem Hauswart übernehmen.

Alle Geräte, die nicht unter Verschluss sind, dürfen benützt werden. Der verantwortliche Leiter muss sich vergewissern, dass nach Gebrauch alle Geräte an ihrem zugeteilten Platz verstaut werden und funktionstüchtig sind.

In allen Räumen der Mehrzweck- und Sporthallen gilt ein generelles Rauchverbot.

Beim Verlassen der Mehrzweck- und Sporthallen ist auf die Quartierbewohner Rücksicht zu nehmen und besonders die allgemeine Nachtruhe zu beachten.

Für die Verkehrs- und Parkplatzordnung haben die Veranstalter selbst zu sorgen. Notfalls ist ein Ordnungsdienst zu organisieren. Der Gemeinderat kann einen Organisationsdienst, je nach Grösse der Veranstaltung, verlangen. Dieser Organisationsdienst ist durch den Veranstalter zu organisieren. Nötigenfalls sind Abschränkungen vorzusehen.

Der Veranstalter und der Hauswart sind befugt, gegen Platzbenützer oder Zuschauer einzuschreiten, die sich nicht an die Ordnung halten und gegen die Weisungen verstossen. Sie sind ermächtigt, Unbefugte und Fehlbare vom Platz zu weisen und dem Gemeinderat zu melden.

Für Versammlungen ist nach Möglichkeit die Aula der Orientierungsschule zu benützen.

Die Annullierung einer Reservation ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

2. Zuständigkeit

Für sämtliche Belange der Mehrzweck- und Sporthallen ist der Gemeinderat zuständig.

Zur Wahrung der Aufgaben setzt der Gemeinderat die Gemeindeverwaltung ein. Sie ist für die Organisation, Belegung und Vermietung der Mehrzweck- und Sporthallen zuständig.

Die Gemeindeverwaltung und der zuständige Gemeinderat sind für die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien zuständig.

3. Sorgfaltspflicht

Die Benützer (Veranstaltungsteilnehmer, Sportler, Zuschauer) sind angehalten, zu den Räumen, Einrichtungen und Installationen Sorge zu tragen und alles zu unterlassen, welches die ordnungsgemässe Benützung der Räume, Einrichtungen und Installationen beeinträchtigen könnte.

Die Räume sind nach der Benützung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die Benützer haben die Anweisungen des Hauswarts zu befolgen. Es dürfen keine fixen Werbetafeln oder Beschriftungen angebracht werden.

Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.

Für Personen- und Sachschaden, die Benützern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit diese nicht durch Gesetzesvorschrift gegeben ist. Die Benützer der Räume sind verantwortlich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Für Diebstähle inner- und ausserhalb des Gebäudes übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Bei Missachtung der Vorschriften ist der Gemeinderat befugt, Benützer vorübergehend oder dauernd auszuschliessen.

4. Dauermieten

Der zuständige Gemeinderat ist in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung verantwortlich für die Erstellung des Hallenbelegungsplanes.

Die Gültigkeit des Hallenbelegungsplanes erstreckt sich jeweils auf ein Schuljahr. Dieser kann auf der Website der Gemeinde Gurmels heruntergeladen werden. Der Hallenbelegungsplan wird jeweils bis spätestens anfangs Juli für das nächste Schuljahr aktualisiert.

Für eine Dauermiete ist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das Formular kann auf der Website der Gemeinde Gurmels heruntergeladen werden.

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Genaue Bezeichnung und Adresse des Gesuchstellers (Verein)
- Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person
- Angabe der zu benützenden Räume
- Zeitpunkt und Dauer der Belegung
- Art des Trainings

Die Dauermiete der Mehrzweck- und Sporthallen, sofern sie nicht kommerziellen Zwecken dient, ist für einheimische Vereine unentgeltlich. Als „einheimisch“ gelten Vereine, deren Mitglieder mehrheitlich Wohnsitz in den Gemeinden Gurmels oder Kleinbösingern haben. Für Vermietungen an auswärtige Benutzer und für kommerzielle Zwecke werden Gebühren verlangt (Punkt 6).

Wird eine Dauerbelegung hinfällig, so ist dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Ausserhalb der gemäss Hallenbelegungsplan festgesetzten Benützungszeiten müssen die Mehrzweck- und Sporthallen für Dritte verfügbar sein.

Kurzfristige ausserordentliche Verschiebungen innerhalb der Zeiten des jeweiligen Hallenbelegungsplanes sind direkt unter den betroffenen Vereinen abzusprechen mit entsprechender Information an die Gemeindeverwaltung und den zuständigen Hauswart.

Da die Mehrzweck- und Sporthallen auch für verschiedene Anlässe wie Turniere, Konzerte, Lotto, Versammlungen, usw. zur Verfügung gestellt werden, kann es vorkommen, dass es zu Einschränkungen bei einer Dauerbelegung kommen kann.

Die Schliessung der Mehrzweck- und Sporthallen wird auf 23.00 Uhr festgelegt. Meisterschaftsspiele dürfen zu Ende gespielt werden.

Während den Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Mehrzweck- und Sporthallen für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten für eine bestimmte Zeit geschlossen. Die entsprechenden Zeiten werden den Benützern frühzeitig mitgeteilt.

5. Vermietung bei Anlässen

Die Mehrzweck- und Sporthallen können für verschiedene Anlässe (Turniere, Konzerte, Lotto, Feste, Versammlungen, Betriebsanlässe, usw.) gemietet werden.

Die Reservation kann online auf der Website der Gemeinde Gurmels oder telefonisch getätigt werden.

Eine Reservation ist während der Woche von Montag bis Freitag nur auf Anfrage (Mail) und in Ausnahmefällen möglich. Die Schulen und Dauermieter dürfen gemäss dem gültigen Hallenbelegungsplan nicht eingeschränkt werden. Die Mehrzweck- und Sporthallen müssen frühzeitig reserviert werden.

Die Reservationsanfragen werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt.

Die Benützungsbewilligung wird per Mail erteilt. Der zuständige Hauswart wird über die erteilte Bewilligung informiert. Die Schulen und die betroffenen Dauermieter werden durch die Gemeindeverwaltung kontaktiert und über mögliche Behinderungen oder Trainingsausfälle informiert.

Bei grösseren Festbetrieben ist eine Bar oder ein Bierstübli nach Möglichkeit ausserhalb der Mehrzweck- und Sporthallen zu platzieren. Zusätzlich können von Seiten der Gemeinde mobile WC-Anlagen verlangt werden.

Die Aufstellung und Benützung der mobilen Bühne und des Bühnenlichts erfolgt nach Anweisung des Hauswarts. Die mobile Bühne wird in der Halle A der Mehrzweckhalle Tribüne in Gurmels gelagert.

Ein Festbetrieb unterliegt der Bewilligung durch das Oberamt des Seebezirks.

Bei Grossanlässen in der Mehrzweckhalle Tribüne in Gurmels kann auch die Buvette des Fussballclubs gemietet werden. Die Reservation der FC-Buvette erfolgt direkt über den FC Gurmels. Grossanlässe müssen frühzeitig, d.h. ca. 1 Jahr im Voraus angekündigt werden, damit sich die Verantwortlichen organisieren können.

Das Office in der Mehrzweckhalle Tribüne in Gurmels mit der Sitzmöglichkeit dient bei ordentlichem Betrieb, d.h. bei Trainings, Turnieren, Konzerten als Ausschankstelle mit Patent H.

Übernahme/Abgabe der Mehrzweck- und Sporthallen:

Der Übernahme- und Abgabetermin ist mit dem in der Benützungsbewilligung erwähnten Hauswart frühzeitig und direkt zu vereinbaren.

- Der Schlüssel muss spätestens am Tag der Veranstaltung (bzw. Freitag) bei der Gemeindeverwaltung Gurmels abgeholt werden.
- Der Schlüssel ist am Tag nach der Veranstaltung (bzw. Montag), nach der Abnahme durch den Hauswart bei der Gemeindeverwaltung wieder abzugeben.
- Während und am Ende des Anlasses ist die Reinigung der Mehrzweck- oder Sporthalle, die Reinigung der WC-Anlagen und die Entsorgung der Abfälle die Angelegenheit des Benützers. Auch die Zugänge (inkl. Treppen) der genutzten Anlage müssen gereinigt werden. Bei ungenügender Reinigung oder bei Hinterlassen einer Unordnung wird der Aufwand der Gemeinde für Reinigung und Aufräumen dem Benützer in Rechnung gestellt.
- Schäden an den Einrichtungen sind bei der Abnahme dem Hauswart zu melden und müssen vom Benützer bezahlt werden.
- Beim Verlassen der Mehrzweck- und Sporthallen ist auf die Quartierbewohner Rücksicht zu nehmen und besonders die allgemeine Nachtruhe zu beachten.
- Für die Verkehrs- und Parkplatzordnung haben die Benützer selbst zu sorgen. Notfalls ist ein Ordnungsdienst zu organisieren. Der Gemeinderat kann einen Organisationsdienst, je nach Grösse der Veranstaltung, verlangen. Dieser Organisationsdienst ist durch den Benützer zu organisieren. Nötigenfalls sind Abschränkungen vorzusehen.

6. Benützungsgebühren

Sämtliche nachfolgende Gebühren verstehen sich als Pauschalansätze, d.h. Strom, Heizung und Wasser sind inbegriffen.

6.1 Gebühren Dauermiete (ordentliche Benützung)

Untenstehende Pauschalansätze gelten für ordentliche Benützungen, d.h. für Trainings der entsprechenden Vereine.

Anlage	Raum	Einheimische Vereine	Auswärtige Vereine	
			pro Stunde	pro Jahr und Wochenstunde
MZH Cordast		kostenlos	17.50	700.00
MZH Tribüne Gurmels	Mehrzweckraum	kostenlos	15.00	600.00
	1 Halle	kostenlos	17.50	700.00
	2 Hallen	kostenlos	35.00	1'400.00
	3 Hallen	kostenlos	50.00	2'000.00
Sporthalle Gurmels		kostenlos	17.50	700.00
Sporthalle Liebistorf		kostenlos	17.50	700.00

6.2 Gebühren für einheimische Vereine für sämtliche Anlässe (Feste, Lotto, Konzerte, Turniere, Versammlungen, usw.)

Führt ein einheimischer Verein im Auftrag eines Verbandes (Bezirk, Kanton, Bund) ein Anlass durch, verweisen wir auf die Gebührenansätze für auswärtige Vereine und Veranstalter.

Die Mehrzweck- und Sporthallen können für kommerzielle Anlässe (Feste, Lotto, usw.) von einheimischen Vereinen einen Tag pro Jahr kostenlos gemietet werden. Bei mehrtägigen Anlässen wird der erste Tag nicht verrechnet.

Anlage	Raum	Kommerzieller Anlass (Feste, Lotto, usw.)	Konzerte, Turniere, Versammlungen	Mobile Bühne für kommerziellen Anlass
				pro Anlass
		pro Tag	pro Tag	
MZH Cordast	Halle ½ Tag*	100.00	kostenlos	200.00
	Halle 1 Tag	200.00	kostenlos	
	Halle ab 2. Tag	100.00	kostenlos	
	Office ½ Tag*	50.00	kostenlos	
	Office 1 Tag	100.00	kostenlos	
MZH Tribüne Gurmels	Hallen ½ Tag*	200.00	kostenlos	200.00
	Hallen 1 Tag	400.00	kostenlos	
	Hallen ab 2. Tag	200.00	kostenlos	
	Office ½ Tag*	50.00	kostenlos	
	Office 1 Tag	100.00	kostenlos	
Sporthalle Gurmels	Halle ½ Tag*	100.00	kostenlos	---
	Halle 1 Tag	200.00	kostenlos	
	Halle ab 2. Tag	100.00	kostenlos	
Sporthalle Liebistorf	Halle ½ Tag*	100.00	kostenlos	---
	Halle 1 Tag	200.00	kostenlos	
	Halle ab 2. Tag	100.00	kostenlos	

* Ein halber Tag wird berechnet, wenn die Dauer des Anlasses bis 5 Stunden begrenzt ist.

6.3 Gebühren für auswärtige Vereine, Veranstalter und das einheimische Gewerbe für sämtliche Anlässe (Feste, Lotto, Konzerte, Turniere, Versammlungen, Betriebsanlässe, usw.)

Anlage	Raum	Auswärtige Vereine und Veranstalter	Mobile Bühne für Auswärtige	Einheim. Gewerbe	Mobile Bühne für einheim. Gewerbe
		pro Tag	pro Anlass	pro Tag	pro Anlass
MZH Cordast	Halle ½ Tag*	250.00	300.00	150.00	200.00
	Halle 1 Tag	500.00		300.00	
	Halle ab 2. Tag	250.00		150.00	
	Office ½ Tag*	100.00		75.00	
	Office 1 Tag	200.00		150.00	
MZH Tribüne Gurmels	Hallen ½ Tag*	500.00	500.00	300.00	200.00
	Hallen 1 Tag	1'000.00		600.00	
	Hallen ab 2. Tag	500.00		300.00	
	Office ½ Tag*	150.00		100.00	
	Office 1 Tag	300.00		200.00	
Sporthalle Gurmels	Halle ½ Tag*	150.00	---	100.00	---
	Halle 1 Tag	300.00		200.00	
Sporthalle Liebistorf	Halle ½ Tag*	150.00	---	100.00	---
	Halle 1 Tag	300.00		200.00	

* Ein halber Tag wird berechnet, wenn die Dauer des Anlasses bis 5 Stunden begrenzt ist.

Führt ein einheimischer Verein im Auftrag eines regionalen, kantonalen oder schweizerischen Verbandes ein Anlass durch, wird auf den Gebühren für auswärtige Vereine und Veranstalter ein Rabatt von 50% gewährt.

Sämtliche Mietgebühren werden dem Benützer nach dem Anlass durch die Gemeinde Gurmels in Rechnung gestellt.

7. Schlussbestimmungen

Beschwerden über die Benützung der Mehrzweck- und Sporthallen sind ausschliesslich an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat entscheidet über Streitigkeiten abschliessend.

Diese Benützungsordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Alle früheren Benützungsbestimmungen für die Mehrzweck- und Sporthallen der Gemeinde Gurmels werden aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 25. September 2018.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gabriel Schmutz
Gemeindeschreiber



Daniel Riedo
Gemeindepräsident